



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



Kantonales Führungsorgan KFO
Organe cantonal de conduite OCC

Bevölkerungsschutz
Protection de la population

Rte des Arsenaux 16, 1700 Fribourg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/absm

An die Unternehmen, die Saatgut,
Setzlinge und Gartenerde verkaufen

Granges-Paccot, 31. März 2020

Verkauf von Saatgut, Setzlingen und Gartenerde – Bedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundesverordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung-2) sieht die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen vor. Davon ausgenommen sind unter anderem Lebensmittelläden und sonstige Läden (z. B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten (Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Verordnung-2).

Hierzu präzisieren die Erläuterungen zur Bundesverordnung 2 COVID-19 Folgendes: *«Nicht als öffentlich zugängliche Betriebe gelten Handwerks- und Gewerbebetriebe, die über keine Verkaufsschalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (z. B. Gärtnerei Malerei, Schreinerei, Zimmermann, Taxiunternehmen und andere private Fahrdienste, Vermittlung von Reinigungskräften). **Sind Gewerbebetriebe öffentlich zugänglich, müssen sie den für die Kunden zugänglichen Teil schliessen (dies betrifft beispielsweise Elektroläden oder Gärtnereien)**».*

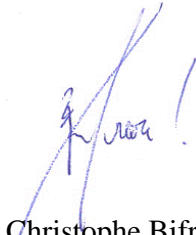
Da die Bevölkerung jedoch einen dringenden Bedarf an Gütern für die Aussaat und das Pflanzen von Setzlingen geäussert hat, lockern wir die Bedingungen für den Verkauf von Saatgut, Setzlingen und Gartenerde wie folgt:

- Der Online-Verkauf mit Heimlieferung durch die Post oder das Unternehmen selbst und der Bezug von Waren in einem «Drive-in»-System sind erlaubt.
- Der Zugang zu Gewächshäusern und Läden ist der Öffentlichkeit weiterhin strikt untersagt.
- Die Bestellung muss online, per Telefon oder per E-Mail erfolgen.
- Die Bezahlung erfolgt per Rechnung, mit Kreditkarte oder TWINT; Barzahlung ist zu vermeiden.
- Die Übergabe erfolgt ohne Körperkontakt und unter Einhaltung der vom BAG vorgegebenen Hygieneregeln (Händewaschen, Abstandregeln).
- Es wird eine genaue Zeit für den Warenbezug angegeben.
- Der Warenbezug per Drive-in muss streng organisiert sein: Die Kundinnen und Kunden müssen in ihren Autos warten und ihre Produkte der Reihe nach abholen. Zudem ist sicherzustellen, dass durch den Drive-in-Bezug in der Umgebung keine Staus und Verkehrsbehinderungen entstehen.

Es ist weiterhin verboten, anderes Gartenmaterial als Saatgut, Setzlinge und Gartenerde zu verkaufen (z. B. Plastikplanen, Gartengeräte).

Wir danken Ihnen bereits heute für die strikte Einhaltung dieser Bedingungen und weisen Sie darauf hin, dass Kontrollen durchgeführt werden.

Freundliche Grüsse



Christophe Bifrare
Leiter KFO



Patrice Borcard
Präsident der Oberamt männerkonferenz
Mitglied KFO

Kopie an:

- Amt für Gewerbepolizei, Herrn Alain Maeder, Amtsvorsteher;
- Kantonspolizei, Herrn Jacques Meuwly, Leiter der Gendarmerie.